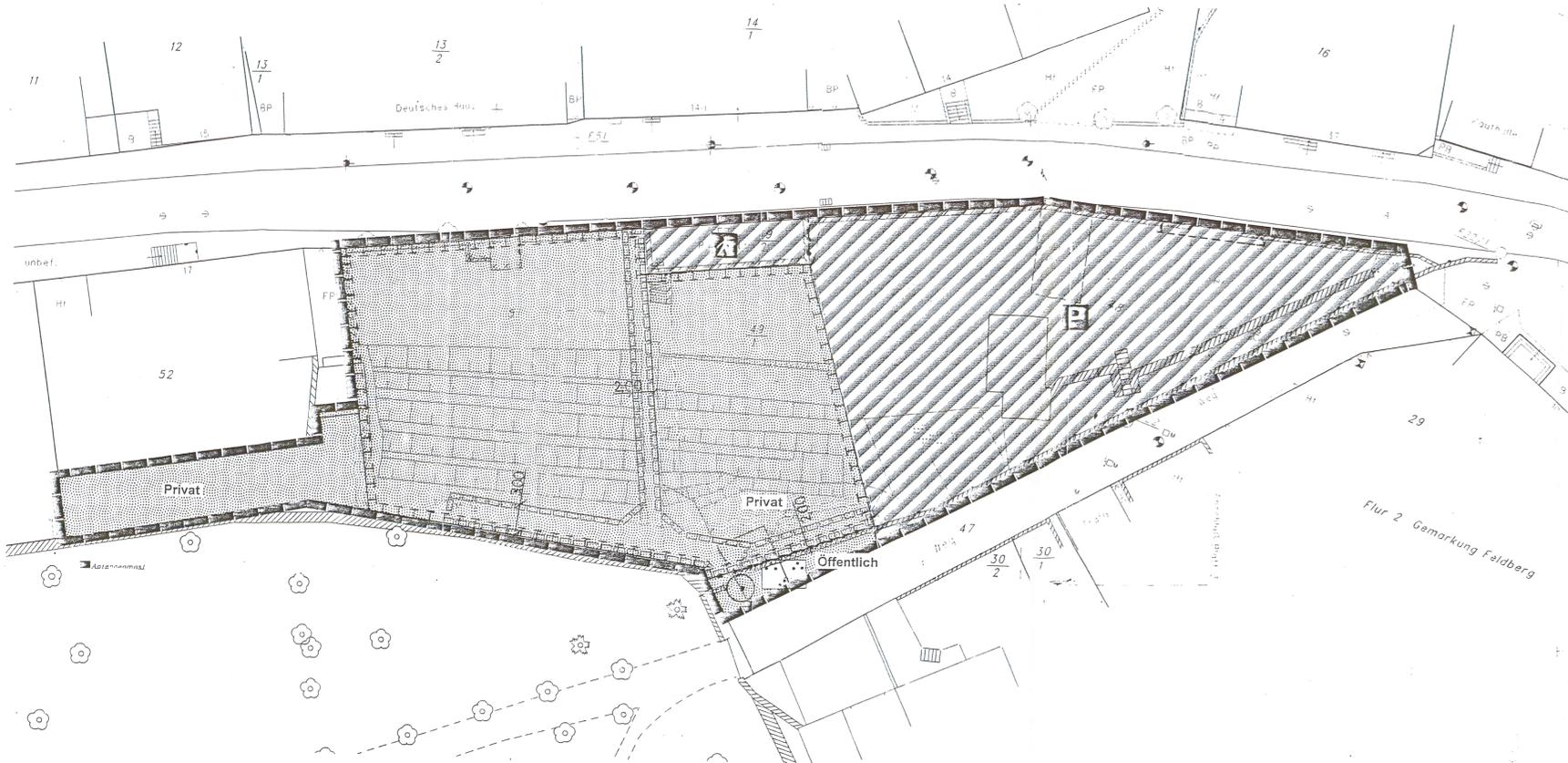


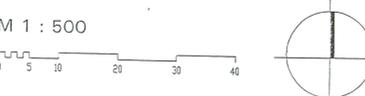
**BEBAUUNGSPLAN NR. 9
STRELITZER STRASSE/ KIRCHBERG**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.03.1999 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 13.03.1999 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Strelitzer Straße/Kirchberg“ der Stadt Feldberg für das Gebiet „Strelitzer Straße/Kirchberg“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Verkehrsflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung
 - Öffentliche Parkfläche
 - Fußgängerbereich
 - Einfahrtbereich
- Grünflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Grünfläche
 - Öffentlich
 - Privat
 - Parkanlage
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - zu erhaltender Baum
- Sonstige Planzeichen**
§ 9 Abs. 7 BauGB
- Gerecht zugunsten der Allgemeinheit
 - Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
 - Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen



SATZUNG TEIL A

SATZUNG TEIL B

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
1.1 Auf der im Plan festgesetzten Fläche für öffentliche Parkplätze sind auch Anlagen für die Unterbringung von Fahrrädern zulässig.
1.2 Der Einfahrtbereich zu der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist nur an der dafür gekennzeichneten Stelle zulässig.
- Versorgungsanlage gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB**
2.1 Versorgungsanlagen sind sowohl in öffentlichen Grünflächen als auch auf öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung zulässig.
- Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**
3.1 Öffentliche Wege sind in öffentlichen Grünflächen zulässig.
- Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
4.1 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorhandene Obstbäume sind zu schützen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
4.2 Der im Plan festgesetzte zu erhaltende Baum ist zu schützen, zu pflegen und bei Abgang durch eine gleiche oder gleichwertige Pflanze zu ersetzen. Der Baum ist während der einzelnen Bauphasen vor Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen zu schützen.
- Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Umgrenzen von Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB**
5.1 Versorgungsanlagen sind mit Kletterpflanzen je angefangene 3 m zu begrünen.
5.2 Auf der öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, im Bereich der Parkfläche, ist alle 4 Stellplätze ein hochstämmiger Laubbäum zu pflanzen, zu pflegen, auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume sind durch geeignete Maßnahmen gegen Überfahren bzw. Beschädigungen zu schützen.
5.3 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Parkplätze mit ihren Zufahrten nur in wasserdurchlässiger Ausführung (Pflaster mit mindestens 30% Fuganteil, Rasenterrassen, Schotterrasen o. ä.) zulässig.
5.4 Die öffentlichen Wege (bis auf die Treppenanlagen) sind in wasserdurchlässiger Ausführung (Pflaster mit mindestens 30% Fuganteil, Schotterrasen o. ä.) zu gestalten.

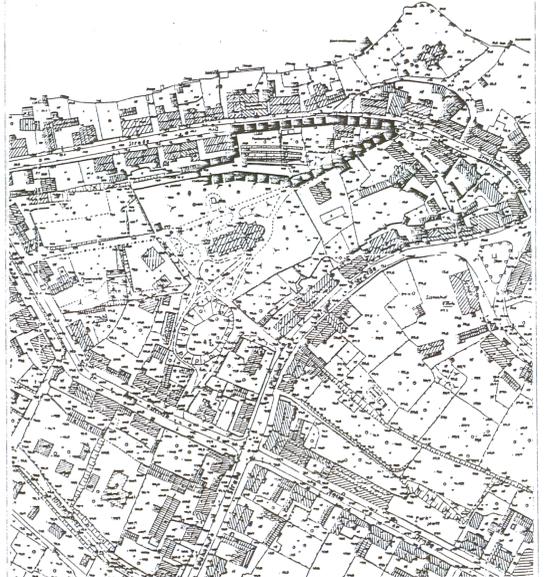
Hinweise

- Bodendenkmalschutz
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).
 - Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVB, Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.1.1998, S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Der gesamte Bebauungsplanbereich befindet sich im Sanierungsgebiet Feldberg „Innenstadt“.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 18.03.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 23.3.99 bis zum 29.3.99 durch Abdruck in der „Feldberger Zeitung“ am 24.3.99 erfolgt.
Feldberg, den 18.3.1999
Folger
Der Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
Feldberg, den 18.3.1999
Folger
Der Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 22.9.98 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Stadtvertretung vom 22.9.98 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
Feldberg, den 18.3.1999
Folger
Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.9.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Feldberg, den 18.3.1999
Folger
Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 11.10.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Feldberg, den 18.3.1999
Folger
Der Bürgermeister
- Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 02.11.1998 bis zum 02.12.1998 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen:
Mo.: 8-11 + 14-16 Uhr; Di.: 8-18 Uhr, 18 Uhr
Montags-Donnerstags von 10 bis 12 Uhr
Freitags von 8 bis 12 Uhr
Sa.:
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 22.11.1998 in der Zeit vom 11.10.1998 bis zum 29.10.1998 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Feldberg, den 18.3.1999
Folger
Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 22.9.1998 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der gegenstehenden Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Neustrelitz, d. 30.04.99
Siegels des KV-Amtes
Folger
Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06.02.99 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Feldberg, den 18.3.1999
Folger
Der Bürgermeister

- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Text Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen.
Montags- Donnerstags von bis
Freitags von bis
Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Dabei wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Feldberg,
Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Text Teil B), wurde am 18.3.99 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung genehmigt.
Feldberg, den 18.3.1999
Folger
Der Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Text Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörden vom 12.9.1999, Az.: 60.2.87, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Feldberg, den 12.9.1999
Folger
Der Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den sätzungsgedänderten Beschluß der Stadtvertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az.: bestätigt.
Feldberg,
Der Bürgermeister
- Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Text Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Feldberg, den 27.9.1999
Folger
Der Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.9.1998 in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erfösch von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 27.9.1998 in Kraft getreten.
Feldberg, den 28.9.1999
Folger
Der Bürgermeister



Übersichtsplan M 1:2000 mit Lage des Plangebietes

STADT FELDBERG

**BEBAUUNGSPLAN NR. 9
STRELITZER STRASSE/ KIRCHBERG**

BÜRO FÜR STÄDTEBAU
SPENGLIN-GERLACH-KISTLER UND PARTNER GBR

HABICHTSHORSTSTR. 12
30655 HANNOVER

TEL. 0511 - 69 50 01
FAX. 0511 - 69 56 77 6

rechtskräftiges Exemplar am 13.01.05 an Herrn Reddig Bau-Id-Nr. 81 übergeben
Rdg Id-Nr. 81

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung



Öffentliche Parkfläche



Fußgängerbereich



Einfahrtbereich

Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB



Grünfläche



Öffentliche Grünfläche



Private Grünfläche



Parkanlage

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



zu erhaltender Baum

Sonstige Planzeichen

§ 9 Abs. 7 BauGB



Gerecht zugunsten der Allgemeinheit



Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden irrtümlich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

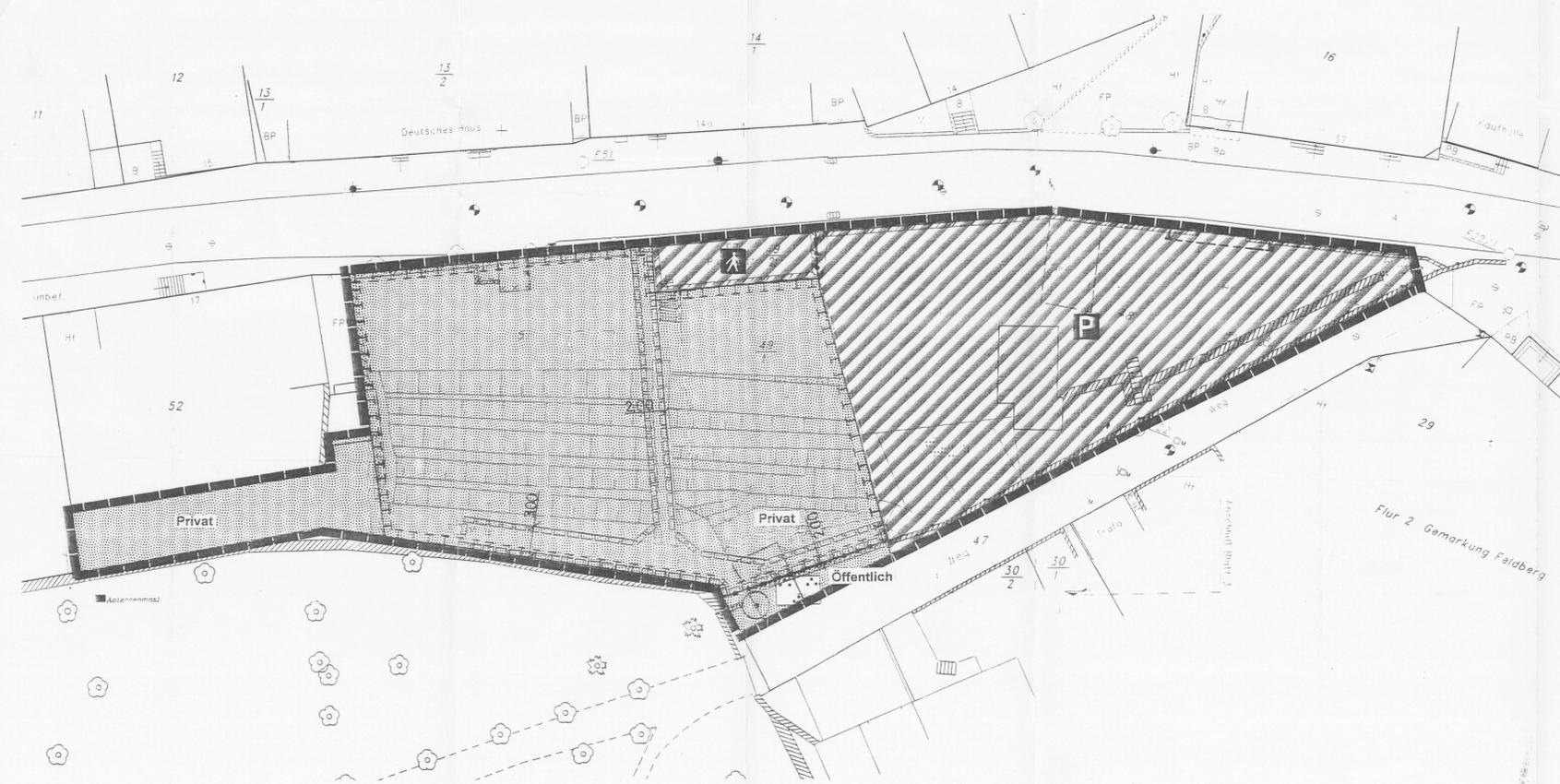


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans



Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen

M 1 : 500



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

VERFAHRENSVERMERKE

1. Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

1.1 Auf der im Plan festgesetzten Fläche für öffentliche Parkplätze sind auch Anlagen für die Unterbringung von Fahrrädern zulässig.

1.2 Der Einfahrtbereich zu der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist nur an der dafür gekennzeichneten Stelle zulässig.

2. Versorgungsanlage gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

2.1 Versorgungsanlagen sind sowohl in öffentlichen Grünflächen als auch auf öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung zulässig.

3. Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

3.1 Öffentliche Wege sind in öffentlichen Grünflächen zulässig.

4. Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

4.1 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorhandene Obstbäume sind zu schützen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

4.2 Der im Plan festgesetzte zu erhaltende Baum ist zu schützen, zu pflegen und bei Abgang durch eine gleiche oder gleichwertige Pflanze zu ersetzen. Der Baum ist während der einzelnen Bauphasen vor Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

5. Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Umgrenzen von Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

5.1 Versorgungsanlagen sind mit Kletterpflanzen je angefangene 3 m zu begrünen.

5.2 Auf der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, im Bereich der Parkfläche, ist alle 4 Stellplätze ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen, zu pflegen, auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume sind durch geeignete Maßnahmen gegen Überfahren bzw. Beschädigungen zu schützen.

5.3 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Parkplätze mit ihren Zufahrten nur in wasserundurchlässiger Ausführung (Pflaster mit mindestens 30% Fugenanteil, Rasensteine, Schotterrasen o. ä.) zulässig.

5.4 Die öffentlichen Wege (bis auf die Treppenanlagen) sind in wasserundurchlässiger Ausführung (Pflaster mit mindestens 30% Fugenanteil, Schotterrasen o. ä.) zu gestalten.

Hinweise

- Bodenkmalerschutz

1. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

2. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden ist gem. § 11 DSchG M-V (Gvbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.1.1998, S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

- Der gesamte Bebauungsplanbereich befindet sich im Sanierungsgebiet Feldberg „Innenstadt“.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretersitzung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis zum / durch Abdruck in der am erfolgt.

Feldberg, Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Feldberg, Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden. Auf Beschluß der Stadtvertretersitzung vom ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Feldberg, Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Feldberg, Der Bürgermeister

5. Die Stadtvertretersitzung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Feldberg, Der Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen:

Montags - Donnerstags von bis
Freitags von bis

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Feldberg, Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 30.09.22, wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2500 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neustrelitz, d. 30.04.22

Siegel des KV-Amtes

Der Bürgermeister

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Feldberg, Der Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Text Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen.

Montags - Donnerstags von bis
Freitags von bis

Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Dabei wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Feldberg, Der Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Text Teil B), wurde am von der Stadtvertretersitzung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretersitzung gebilligt.

Feldberg, Der Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Text Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörden vom Az.: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Feldberg, Der Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsgedänderten Beschluß der Stadtvertretersitzung vom erteilt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az.: bestätigt.

Feldberg, Der Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Text Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

Feldberg, Der Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erförschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Feldberg, Der Bürgermeister



Übersichtsplan M 1:2000 mit Lage des Plangebietes

STADT FELDBERG

**BEBAUUNGSPLAN NR. 9
STRELITZER STRASSE/ KIRCHBERG**

BÜRO FÜR STÄDTBAU
SPENGLIN-GERLACH-KISTLER UND PARTNER GBR

HABICHTSHORSTSTR. 12 TEL. 0511 - 69 50 01
30655 HANNOVER FAX. 0511 - 69 66 77 8